

Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, wird folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(§ 27 Absatz 1 LJagdG)

- (1) Die Wildschadensausgleichskasse führt den Namen „Wildschadensausgleichskasse im Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Parchim und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Kasse kann regional Außenstellen einrichten.

§ 2

Aufgabe

(§ 27 Absatz 2, 6 und 7 LJagdG)

- (1) Die Kasse ergreift Maßnahmen, die geeignet sind, Wildschäden so weit wie möglich zu verhindern. Dazu dienen insbesondere eine wirksame Beitragsgestaltung und die Weiterbildung der Mitglieder.
- (2) Die Kasse gleicht die durch Rot-, Dam- oder Schwarzwild verursachten Wildschäden aus und legt den Wildschadensausgleich auf ihre Mitglieder um.
- (3) Die Kasse arbeitet kostendeckend und nicht gewinnorientiert. Der Verwaltungsaufwand ist gering zu halten.

§ 3

Mitglieder

(§ 27 Absatz 1 LJagdG)

- (1) Gesetzliche Mitglieder der Kasse sind die jeweils im Kassengebiet befindlichen
 - a) Jagdgenossenschaften,
 - b) Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes,
 - c) Pächter oder die Benannten eines Jagdbezirkes,
 - d) Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften.

- (2) Freiwillige Mitglieder der Kasse sind Landwirte, die eine Nutzfläche von weniger als 75 Hektar bewirtschaften und ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Kassenvorstand schriftlich erklären; die Mitgliedschaft gilt unbefristet und kann durch den Landwirt jederzeit beendet werden.

§ 4

Auskunftspflicht der Mitglieder

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a und c genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte zu erteilen über
- a) die Wildschadensvereinbarungen,
 - b) die Pächter, die Jagdfläche,
 - c) die Höhe der Abschusspläne von Rot- und Damwild sowie der Mindestabschüsse von Schwarzwild sowie
 - d) die Angaben der Streckenliste für Rot-, Dam- oder Schwarzwild gemäß § 21 Absatz 8 des Landesjagdgesetzes .

Sie haben darüber hinaus der Kasse auf deren Verlangen das Original des Wildursprungsscheines gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Wildhandelsüberwachungsverordnung vom 23. März 2001 (GVOBl. M-V S. 79, 109), die durch die Verordnung vom 6. Oktober 2006 (GVOBl. M-V S. 764) geändert worden ist, vorzulegen.

- (2) Die in § 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Mitglieder haben der Kasse auf deren Verlangen jederzeit Auskünfte über die in ihrem Eigentum stehende sowie über die ihrem Jagdbezirk angegliederte Jagdfläche zu erteilen.
- (3) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 hat das jeweilige Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber der Kasse schriftlich zu erteilen. Änderungen hierzu sind der Kasse unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vertretung der Mitglieder

Zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Kasse oder in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder nach § 3, sofern es sich um juristische Personen oder Personenmehrheiten handelt oder wenn mehrere Personen einen Jagd- oder Teiljagdbezirk gepachtet oder in einem solchen zur Jagdausübung benannt worden sind, eine natürliche Person als ihren Vertreter schriftlich zu benennen.

§ 6

Organe der Kasse

(§ 27 Absatz 4 und 5 LJagdG)

Organe der Kasse sind die Mitgliederversammlung und der Kassenvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(§ 27 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 LJagdG)

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Kassenjahr tagen, hat jedoch mindestens einmal innerhalb von drei Jahren zu tagen. Auf Verlangen von mindestens 100 der stimmberechtigten Mitglieder ist sie innerhalb von drei Monaten vom Kassenvorstand einzuberufen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in Bezug auf den oder die von ihm jeweils vertretenen Jagdbezirk(e).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung entsprechend § 15 der Satzung einberufen und durch den Kassenvorsteher oder einen durch den Kassenvorstand Beauftragten geleitet.
- (3) Ein Beschluss über die Errichtung oder Änderung einer Satzung wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgeht, wie viele Mitglieder jeweils anwesend waren. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung sowie beschlossene Satzungen oder deren Änderungen sind der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu übermitteln.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über
 - a) die Haupt- und die Beitragssatzung sowie deren Änderungen,
 - b) die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Kassenvorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Kassenvorstandes und die Rechnungsprüfer,
 - d) die Entlastung des Kassenvorstandes,
 - e) die Einrichtung von Außenstellen, die sich an dem regionalen Wildschadensgeschehen oder Verwaltungsaufwand ausrichten,

- f) die Einführung eines Staffelsystems mit Zu- und Abschlägen auf den Grund- und Schadenbeitrag sowie die Bildung regionaler Risikogruppen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 8

Kassenvorstand

(§ 27 Absatz 5 LJagdG)

- (1) Der Kassenvorstand besteht aus mindestens fünf Personen, in der ersten Wahlperiode aus acht Personen, die jeweils Kassenmitglied nach § 3 oder deren Vertretung nach § 5 sein sollen. Die Mitglieder des Kassenvorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Mindestens je ein Mitglied, in der ersten Wahlperiode je zwei Mitglieder, sollen den in § 3 Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Gruppen angehören.
- (2) Der Kassenvorstand wählt aus seiner Mitte den Kassenvorsteher, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter, eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter und eine Schatzmeisterin oder einen Schatzmeister.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kassenvorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Kassenvorstandes eine Nachwahl vorzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Kassenvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen baren und nachgewiesenen Auslagen werden aus der Kasse ersetzt.
- (5) Der Kassenvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Kassenvorstehers oder der Person seiner Vertretung den Ausschlag. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei anwesenden Kassenvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung zu übermitteln.

§ 9

Aufgaben des Kassenvorstands

- (1) Der Kassenvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Kassenvorsteher oder im Verhinderungsfall durch eine Person seiner Stellvertretung,

- b) Bestellung der Geschäftsführung und Festsetzung ihrer Entschädigung oder, soweit diese nicht ehrenamtlich tätig ist, ihres Gehaltes,
 - c) Bestellung der Außenstellenleitung und Festsetzung ihrer Entschädigung,
 - d) Übertragung von Aufgaben auf Dritte und die Festsetzung einer Entschädigung oder eines Entgeltes,
 - e) jährliche Auswertung des Wildschadensgeschehens im Kassengebiet,
 - f) Festsetzung der jeweils regional bezogenen Grundbeiträge gemäß Beitragssatzung
 - g) jährliche Verabschiedung des Haushaltsplanes, Überwachung der Kassenführung,
 - h) Prüfung des Jahresabschlussberichtes und Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) Bildung von finanziellen Rücklagen; diese dürfen das Dreifache des Durchschnitts der Wildschadensausgleichszahlungen der vergangenen fünf Kassenjahre nicht übersteigen.
- (2) Ein Kassenvorstandsmitglied darf mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe f bei einer Entscheidung der Kasse nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen Vor- oder Nachteil bringen kann:
- a) seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner,
 - b) einem Verwandten bis zum dritten Grade,
 - c) einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Kassenvorstand bestellt durch Beschluss eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die oder der nicht Kassenmitglied sein muss. Ist sie oder er Kassenvorstandsmitglied, darf sie oder er weder Kassenvorsteher noch Schatzmeisterin oder Schatzmeister der Kasse sein.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Kassenvorstand. Sie oder er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der Kasse, insbesondere die Erhebung der Beiträge, die Prüfung der Auszahlungsanträge und die Vorbereitung der Auszahlungen aus der Kasse sowie deren Durchführung,
 - b) die Aufstellung und die Vorlage des Haushaltsplanes,
 - c) die Jahresabrechnung,
 - d) die Führung einer laufenden Wildschadensübersicht.
- (4) Ist die Geschäftsführung ehrenamtlich tätig, kann der Kassenvorstand auf Vorschlag hin weitere Personen zur Unterstützung der Geschäftsführung bestellen, die dieser unterstehen.
- (5) Für die Geschäftsführung gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. An ihrer Stelle trifft der Kassenvorsteher die Entscheidung.

§ 11

Außenstellenleitung

- (1) Der Kassenvorstand bestellt durch Beschluss eine Leiterin oder einen Leiter der Außenstellen, die oder der nicht Kassenmitglied sein muss.
- (2) Die Außenstellenleitung unterstützt für die jeweilige Region die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 10 Absatz 3.

§ 12

Haushaltsführung der Kasse

- (1) Die Haushaltsführung der Kasse bestimmt sich nach § 27 Absatz 6 Satz 5 des Landesjagdgesetzes.
- (2) Das Vermögen der Kasse Ludwigslust sowie das Vermögen der Kasse Parchim, die mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufhören zu existieren, sind bis zu deren Verbrauch zweckgebunden für die beitragspflichtige Jagdfläche zu verwenden, für die die Beiträge erhoben worden sind sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes.
- (3) Nach Konstituierung der Kasse sind die Beitragsverpflichteten in den ehemaligen Einzugsbereichen der Kasse Ludwigslust und der Kasse Parchim solange mit differenzierten Grundbeiträgen zu veranlagern, bis die durch die jeweilige Kasse mit Inkrafttreten der Satzung gemäß Abs. 2 eingebrachten Vermögen aufgebraucht sind.

§ 13 Kassenjahr

Als Kassenjahr gilt das Jagdjahr und es umfasst den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 14 Wildschadensausgleich

- (1) Den Mitgliedern, die zum Wildschadensersatz verpflichtet sind, werden im Schadensfall auf Antrag bis zu 90 Prozent des Wildschadensbetrages erstattet (Wildschadensausgleich). Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an die Geschädigten, sofern das Antrag stellende Mitglied nicht bereits an diese gezahlt hat und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 werden nur gewährt, wenn
 - a) das Antrag stellende Mitglied die von ihm zu leistenden Kassenbeiträge fristgemäß entrichtet hat,
 - b) der Wildschaden im Feststellungsverfahren vor der zuständigen Ordnungsbehörde verhandelt (§ 28 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes) wurde und
 - c) der Antrag auf Erstattung des Wildschadensausgleichs spätestens bis zum Ende des laufenden Kassenjahres, für einen Schadensfall im Monat März innerhalb von drei Wochen sowie bei nicht rechtskräftig abgeschlossenen Entscheidungen innerhalb von drei Wochen nach deren Rechtskraft schriftlich an die Kasse gestellt worden ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Wildschadensausgleich durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Kassenvorstandes gemindert werden. Das gilt insbesondere, wenn
 - a) sich die Verpflichteten und Geschädigten über die Schadenshöhe ohne die Zustimmung der Kasse gemäß § 27 Absatz 9 Satz 3 des Landesjagdgesetzes einigen,
 - b) der Aufforderung der Kasse zur Anfechtung des Vorbescheides nicht nachgekommen wurde,
 - c) durch den Jagdausübungsberechtigten in wildschadens-exponierten Lagen bzw. an gefährdeten Kulturen keine oder nur unzureichende wildschadens-verhindernde oder – begrenzende Maßnahmen durchgeführt oder die für seinen Jagdbezirk bestätigten bzw. behördlich festgesetzten Abschusspläne der zur schadengehenden Wildarten nicht oder nur unzureichend erfüllt wurden, oder durch den Jagdausübungsberechtigten schuldhaft keine

möglichen oder zumutbaren wildschadensverhinderten Maßnahmen mit dem betroffenen Landwirt vereinbart wurden;

- (d) kein Mindestabschussvorschlag für Schwarzwild in Bezug auf den durch Schwarzwildschäden betroffenen Jagdbezirk bei der Unteren Jagdbehörde eingereicht wurde oder dieser Vorschlag in seiner Höhe nicht geeignet war, den Wildschaden im Antragsjahr auf das Doppelte des Durchschnittschadens auf dem Gebiet der Hegegemeinschaft, in dem der betroffene Jagdbezirk liegt, zu begrenzen;
- e) die Auskunftspflicht gemäß § 4 nicht fristgemäß erfüllt wurde.
- (4) Die Beweislast für die Erfüllung der ihm im Rahmen der Antragstellung von Ersatzleistungen obliegenden Pflichten gemäß vorstehenden Ziff. 2 und 3 trägt das den Wildschadensausgleich beantragende Kassenmitglied.

Klagt der Ersatzverpflichtete nach Aufforderung durch die Kasse, trägt diese die Verfahrenskosten.

§ 15

Veröffentlichungen

Satzungen und sonstige Mitteilungen der WAK im Landkreis Ludwigslust-Parchim, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internetportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim im Behördenwegweiser unter „Bekanntmachungen“ www.kreis-swm.eu und durch Abdruck in dem Bekanntmachungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern „Weidwerk“ öffentlich bekannt gemacht.

**§16
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2012, vorbehaltlich der Genehmigung gemäß § 27 Absatz 3 Satz 4 des Landesjagdgesetzes, in Kraft.

Satzungsänderungen sind in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2015 mit folgendem Stimmverhältnis:

Ja-Stimmen: 74
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 0

beschlossen worden.


Der Kassenvorsteher
Unterschrift


Mitglied des Kassenvorstandes
Unterschrift


Mitglied des Kassenvorstandes
Unterschrift

Die Satzungsänderung wird mit Schreiben vom 07.05.15 angezeigt.

Siegel/ Unterschrift
Untere Jagdbehörde



19.05.15

Die vorstehende Satzung ist am _____ im Internetportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim bekannt gemacht worden.